

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Protokoll vom 29. Juni 2016  
über die Vorrechte und Immunitäten  
des Einheitlichen Patentgerichts  
– Drucksache 18/11238 (neu) –**

### **Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

#### **Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung zur Ansiedlung inter- und supranationaler Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland. Eine erfolgreiche Ansiedlungspolitik hinsichtlich dieser Organisationen fördert das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland in der Welt.
- b) In den Abkommen und Protokollen mit den inter- und supranationalen Organisationen werden auch steuerliche Privilegien für die Organisation und das Personal vereinbart. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass diese Ausnahmen auf den zwingend notwendigen Umfang beschränkt werden.
- c) In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung sicherzustellen, dass in Abkommen und Protokollen allen Bediensteten die Befreiung ihrer Gehälter und Bezüge von der inländischen Besteuerung nicht ohne Progressionsvorbehalt für die übrigen Einkünfte eingeräumt wird – hierzu wird auch auf den Beschluss des Bundesrates vom 5. Juli 2013, Drucksache 507/13 (Beschluss), verwiesen. Bedenklich aus Gleichheitsgesichtspunkten ist insbesondere die steuerliche Besserstellung von Richtern und Kanzlern gegenüber dem (niedriger bezahlten) Gerichtspersonal durch Verzicht auf den Progressionsvorbehalt für die übrigen Einkünfte.

### Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Bestrebungen der Bundesregierung zur Ansiedlung inter- und supranationaler Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland begrüßt.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates zu, in den Abkommen und Protokollen mit inter- und supranationalen Organisationen dafür Sorge zu tragen, steuerliche Privilegien für die Organisation und das Personal auf den zwingend notwendigen Umfang zu beschränken. Sie ist weiterhin bestrebt, dem nachzukommen, und weist darauf hin, dass es ihr in den Verhandlungen des Protokolls vom 29. Juni 2016 über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts (Privilegien-Protokolls) gelungen ist, das vom Bundesrat genannte Ziel, steuerliche Privilegien für die Organisation und das Personal auf den zwingend notwendigen Umfang zu beschränken, weitestgehend zu erreichen. So enthält das Privilegien-Protokoll zum Beispiel in den Artikeln 9 und 10 einen Ausschluss der Pensionen und Renten von der Steuerbefreiung.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass in dem vierten Erwägungsgrund in der Präambel des Privilegien-Protokolls klargestellt wird, dass die Regelungen in Artikel 8 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts aufgrund der besonderen Nähe zur Europäischen Union getroffen seien und keine Präzedenzwirkung für andere internationale Organisation entfalten.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung wird sich weiterhin entsprechend der Bitte des Bundesrates dafür einsetzen, dass in Abkommen und Protokollen mit inter- und supranationalen Organisationen allen Bediensteten die Befreiung ihrer Gehälter und Bezüge von der inländischen Besteuerung nicht ohne Progressionsvorbehalt für die übrigen Einkünfte eingeräumt wird.

Die Bundesregierung nimmt die Sorge des Bundesrates hinsichtlich einer steuerlichen Besserstellung von Richtern und Kanzlern gegenüber dem (niedriger bezahlten) sonstigen Gerichtspersonal durch Verzicht auf einen Progressionsvorbehalt zur Kenntnis. Bei den Verhandlungen zum Privilegien-Protokoll hat sich die Bundesregierung insgesamt für einen Progressionsvorbehalt eingesetzt, konnte sich damit jedoch nicht vollständig durchsetzen. Die Geltung des Progressionsvorbehaltes auch für die Richterinnen und Richter des Europäischen Patentgerichts fand bei der ganz überwiegenden Mehrheit der übrigen Vertragsstaaten keine Zustimmung.